

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Stahl + Metall AG

### *Geschätzte Geschäftspartner*

*Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Stahl +Metall AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.*

*Es ist unser stetes Bestreben, das Qualitätsmanagement umfassend in den Beziehungen mit unseren Geschäftspartnern anzuwenden.*

### **1 Geltungsbereich**

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschliesslich und für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung.

### **2 Angebot**

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

### **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich ohne jeden Abzug und Kosten Dritter in der jeweiligen Rechnungswährung auf ein in der Rechnung benanntes Konto zu überweisen. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden auf der Rechnung ausgewiesen. Für verspätete Zahlungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% zu fordern, die sofort zur Zahlung fällig sind.

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung gilt für alle unsere Lieferungen EXW Incoterms 2010 (benannter Ort).

### **4 Liefertermin**

Der Liefertermin verschiebt sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Der Käufer akzeptiert Teillieferungen.

### **5 Gefahrenübergang**

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der im Einzelvertrag angewendeten und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms-Klausel der Internationalen Handelskammer.

### **6 Gewährleistung**

Mängel sind uns sofort nach Warenanlieferung schriftlich und ausreichend dokumentiert zu melden. Andernfalls gilt die Ware als angenommen. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt, d.h. im Zeitpunkt der Anlieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, und der Käufer innert 1 (einer) Woche seit Entdeckung der Mängel diese schriftlich beanstandet.

Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn bei der Warenannahme auf dem Lieferschein ein entsprechender Vorbehalt gegenüber dem Frachtführer angebracht wird.

Im Falle von mangelhafter Ware haben wir das Recht diese zu ersetzen, nachzubessern, den Minderwert zu ersetzen oder den Kauf rückgängig zu machen. Der Käufer muss sich unsere Wahl entgegenhalten lassen und hat selber kein Wahlrecht. Gewährleistungsansprüche verirken 12 (zwölf) Monate nach Ablieferung. Eine weitergehende Haftung für entgangenen Gewinn oder für Mängelfolgeschäden, wie bspw. Kosten der Aussortierung und Rücktransport, Ausbaurkosten, Rückrufkosten etc., ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Schadhafte Ware darf erst nach Erhalt unserer Speditoinsinstruktionen zurückgesandt werden.

### **7 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang des Rechnungsbetrages sämtlicher Lieferungen vor. Der Käufer ermächtigt uns, jederzeit auf seine Kosten und mit seiner notwendigen Mitwirkung, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

### **8 Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Zürich. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Käufers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.